



AVE-Spezial vom 15. Mai 2012

Geänderte Dienstvorschrift zu Antidumping- und Ausgleichszöllen

Um den Vorgaben des EU-Zollrechts zu entsprechen, hat das Bundesfinanzministerium die Dienstvorschrift zu Antidumping- und Ausgleichszöllen grundlegend überarbeitet. Wir weisen insbesondere auf folgende Regelungen hin:

- Für vorläufige Antidumpingzölle ist stets eine Sicherheit in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls zu erheben. Die unmittelbare buchmäßige Erfassung der vorläufigen Antidumpingzölle nach Artikel 248 Abs. 1 Satz 3 ZK-DVO ist unzulässig.
- Die buchmäßige Erfassung endgültiger Antidumpingzölle, die vorläufige Antidumpingzölle ersetzen, hat gemäß Artikel 218 Abs. ZK innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.
- Sind nach einer so genannten zollamtlichen Erfassung gemäß Artikel 14 Abs. 5 Antidumping-Grundverordnung Antidumpingzölle rückwirkend zu erheben, so sind diese gemäß Artikel 217 ZK unverzüglich buchmäßig zu erfassen.

Da die Dienstvorschrift insoweit an geltendes Recht angepasst wurde, lässt sich hiergegen nichts einwenden, auch wenn die bislang gültigen Regelungen großzügiger waren. Die acht Seiten umfassende geänderte Dienstvorschrift stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Stefan Wengler
